

**5. Ergänzungsvereinbarung zum  
Vertrag nach § 73c a. F. SGB V  
Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus**

**i. d. F. vom 28. Juni 2011 zuletzt geändert durch die  
4. Ergänzungsvereinbarung vom 10. März 2017**

**zwischen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin),**

**und**

**der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,**

**der IKK Brandenburg und Berlin,**

**der BAHN-BKK,**

**der Siemens-Betriebskrankenkasse – SBK**

**(Krankenkassen)**

## **Präambel**

Auf Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 S. 1 SGB V in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017 (zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017) sind sich die Vertragspartner darüber einig den Vertrag nach § 73c SGB V Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus vom 28.06.2011 (im folgenden Berliner Projekt genannt) um Leistungen zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung (nach Abschnitt 37.3 des EBM) zu ergänzen. In dem vorgenannten Beschluss hat der Bewertungsausschuss die Aufnahme eines neuen Abschnitts 37.3 (besonders qualifizierte und koordinierte palliativmedizinische Versorgung gemäß Anlage 30 BMV-Ä) in das Kapitel 37 des EBM beschlossen. Die Leistungen der Vereinbarungen nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung wurden damit in diesen Abschnitt überführt. Die Abrechenbarkeit dieser Leistungen wurde zunächst für zwei Jahre verhandelt und kann durch Kündigung zum 01.10.2020 beendet werden.

## **§ 8 - Abrechnung und Vergütung**

a) Abs. 3 <NEU> wird wie folgt eingefügt:

Gleichermaßen nicht abgegolten und daher nach Maßgabe des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 398. Sitzung vom 25. Juli 2017 erbring- und abrechenbar sind bei Palliativpatienten die Leistungen zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung (nach Abschnitt 37.3 EBM). Die genehmigungspflichtigen Leistungen können durch die nach §§ 3,4 des Berliner Projektes Teilnehmenden erbracht und abgerechnet werden, denen die KV Berlin die Vertragsteilnahme i.S.d. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 BMV-Ä bestätigt hat. Alle nicht genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 37.3 EBM können durch die nach §§ 3,4 des Berliner Projektes Teilnehmenden erbracht und abgerechnet werden. Die Vertragspartner vereinbaren die Inanspruchnahme der Leistungen des Kapitels 37.3 EBM, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung auszuwerten und sich über die Auswertungskriterien gesondert zu verständigen.

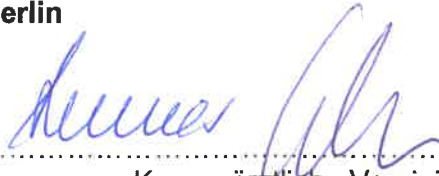
- b) Abs. 3 <ALT> wird zu Abs. 4
- c) Abs. 4 <ALT> wird zu Abs. 5
- d) Abs. 5 <ALT> wird zu Abs. 6
- e) Abs. 6 <ALT> wird zu Abs. 7
- f) Abs. 7 <ALT> wird zu Abs. 8
- g) Abs. 8 <ALT> wird zu Abs. 9
- h) Abs. 9 <ALT> wird zu Abs. 10
- i) Abs.10 <ALT> wird zu Abs. 11
- j) Abs.11 <ALT> wird zu Abs. 12
- k) Abs.12 <ALT> wird zu Abs. 13
- l) Abs.13 <ALT> wird zu Abs. 14

Diese 5. Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende frühestens zum 01.10.2020 gekündigt werden.

**Kassenärztliche Vereinigung Berlin**

Berlin, den

9.10.18



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Der Vorstand

**AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**

Berlin, den



AOK Nordost  
Der Vorstand

**IKK Brandenburg und Berlin**

Berlin, den



IKK Brandenburg und Berlin  
Der Vorstand

**BAHN - BKK**

Berlin, den

Halft, 07.11.18

**BAHN BKK**  
ZENTRALE  
Franklinstr. 64 • 60336 Frankfurt a. Main

BAHN - BKK  
Der Vorstand

**Siemens - Betriebskrankenkasse**

~~Berlin~~, den

München

5.11.18

U.



Siemens - Betriebskrankenkasse  
Der Vorstand